

## **BGer 1C\_337/2007 vom 31. Oktober 2007**

Bundesgericht, 2007-10-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_337\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_337_2007)

FR: TF 1C\_337/2007 du 31 octobre 2007

IT: TF 1C\_337/2007 del 31 ottobre 2007

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Gemäss Art. 84 BGG ist gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen die Beschwerde nur zulässig, wenn er unter anderem eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Abs. 1). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Abs. 2).

Art. 84 BGG bezweckt die starke Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ( BGE 133 IV 131 E. 3 S. 132; 133 IV 132 E. 1.3 S. 134). Bei der Beantwortung der Frage, ob ein besonders bedeutender Fall gegeben ist, steht dem Bundesgericht ein weiter Ermessensspielraum zu (Urteil 1C\_138/2007 vom 17. Juli 2007 E. 2.1, mit Hinweis).

Erachtet das Bundesgericht eine Beschwerde auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen als unzulässig, so fällt es gemäss Art. 107 Abs. 3 BGG den Nichteintretensentscheid innert 15 Tagen seit Abschluss eines allfälligen Schriftenwechsels.

Nach Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet. Es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

#### **E. 2**

Zwar geht es hier um die Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich und damit um ein Sachgebiet, bei dem die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 84 Abs. 1 BGG insoweit möglich ist. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer handelt es sich jedoch um keinen besonders bedeutenden Fall.

Das Bundesgericht hat sich in zwei Urteilen vom 3. Juli 2007 bereits eingehend mit der vorliegenden Rechtshilfesache befasst (Urteil 1A.7/2007 sowie Urteil 1A.10 und 12/2007). Der angefochtene Entscheid stützt sich darauf.

Das Bundesgericht hat in den Urteilen vom 3. Juli 2007 insbesondere den Einwand zurückgewiesen, das Strafverfahren sei konstruiert und lediglich vorgeschoben. Es lehnte es ab, bei der Prüfung der Sachverhaltsdarstellung im Rechtshilfeersuchen den gleichen (strengen) Massstab anzulegen wie im Fall Yukos. Es erwog dazu insbesondere, es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass es hier den russischen Behörden darum gehen könnte, einen politischen Gegner zu schwächen. Es befand sodann, die Darlegung des Sachverhaltes im Rechtshilfeersuchen genüge den Anforderungen von Art. 14 EUeR bzw.

Art. 28 IRSG . Das Rechtshilfeersuchen enthalte keine offensichtlichen Fehler, Lücken oder Widersprüche, welche den darin dargelegten Sachverhalt sofort entkräfteten. Die Sachverhaltsdarstellung im Ersuchen erlaube die Prüfung der beidseitigen Strafbarkeit. Letztere sei gegeben.

Der Beschwerdeführer 1 wurde am 22. Dezember 2006 in der Schweiz verhaftet. Die Vorinstanz hat mit Entscheid vom 5. Juli 2007 seine Auslieferung an Russland bewilligt. Die vom Beschwerdeführer 1 dagegen eingereichte Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten hat das Bundesgericht als zulässig erachtet. Das Verfahren ist derzeit beim Bundesgericht hängig. Hat sich die Vorinstanz, wie gesagt, im hier angefochtenen Entscheid auf die Erwägungen des Bundesgerichtes in den Urteilen vom 3. Juli 2007 gestützt, besteht keine Gefahr sich widersprechender Entscheide; denn für das Bundesgericht besteht kein Anlass, auf seine Erwägungen in den Urteilen vom 3. Juli 2007 zurückzukommen.

Die Vorinstanz hat sich im angefochtenen Entscheid vom 26. September 2007 (E. 7) nur zu einem Punkt geäußert, zu dem das Bundesgericht in den Urteilen vom 3. Juli 2007 in der Sache nicht bereits Stellung nahm. Dabei geht es um die Verhältnismässigkeit der Herausgabe der hier in Frage stehenden Bankunterlagen. Was die Vorinstanz dazu ausführt, stützt sich auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, zu deren Änderung kein Grund besteht.

In Anbetracht dessen kann der vorliegende Fall nicht als besonders bedeutend im Sinne von Art. 84 BGG eingestuft werden.

### **E. 3**

Die Beschwerde ist deshalb unzulässig.

Der Antrag auf Einräumung einer Nachfrist zur Ergänzung der Beschwerdebegründung nach Art. 43 BGG ist damit gegenstandslos.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens tragen die Beschwerdeführer die Kosten ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.